



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 20. November 2023
(OR. en)

15174/23

LIMITE

**CORLX 1019
CFSP/PESC 1504
CONOP 110
COTER 205
PROCIV 78
SAN 644
COEST 595
COSCE 14
COARM 295**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1296 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen

BESCHLUSS (GASP) 2023/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1296 zur Unterstützung
der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung
der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen
über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 28 Absatz 1 und
Artikel 31 Absatz 1,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

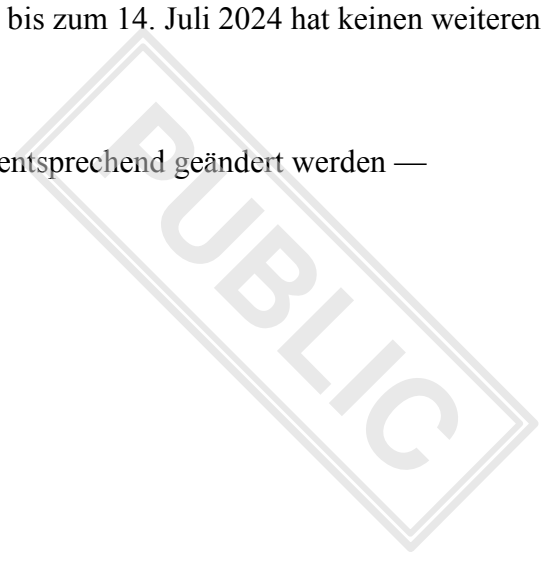
- (1) Der Rat hat am 31. Juli 2019 den Beschluss (GASP) 2019/1296¹ angenommen, mit dem für die in Artikel 1 Absatz 2 des genannten Beschlusses genannten Projekte ein Durchführungszeitraum von 36 Monaten (im Folgenden "Durchführungszeitraum") festgelegt wird, der am 14. Dezember 2022 endet.
- (2) Am 8. November 2022 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2022/2184² angenommen, mit dem der Durchführungszeitraum bis zum 14. Januar 2024 verlängert wurde, was keinen weiteren finanziellen Mittelbedarf zur Folge hat.
- (3) Am 16. August 2023 hat das Sekretariat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, das für die technische Durchführung der in Artikel 1 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/1296 genannten Projekte zuständig ist, um eine weitere Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 14. Juli 2024 ersucht.

¹ Beschluss (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 29).

² Beschluss (GASP) 2022/2184 des Rates vom 8. November 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1296 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 288 vom 9.11.2011, S. 78).

- (4) Die Verlängerung des Durchführungszeitraums bis zum 14. Juli 2024 hat keinen weiteren finanziellen Mittelbedarf zur Folge.
- (5) Der Beschluss (GASP) 2019/1296 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:



Artikel 1

Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (GASP) 2019/1296 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Geltungsdauer dieses Beschlusses endet am 14. Juli 2024.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin